

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 2010

BT-Drucksache 17/3113, Fragen Nr. 44

der Abgeordneten Frau Bärbel Bas, SPD

Frage Nr. 44:

Auf Grundlage welcher Rechengrößen errechnet sich der Wert von „0,55“, der zur Fortschreibung der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 7 des „Gesetzes zur Vermittlung von Regelbedarfen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ (Referentenentwurf) dient und in § 28a SGB XII (in der Fassung des Artikels 3 des Referentenentwurfes eines „Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“) als Mischindex aus der Veränderungsrate der regelsatzrelevanten Güter und Dienstleistungen und der Entwicklung der Nettolöhne definiert ist?

Antwort:

Das Statistische Bundesamt hat für den regelsatzrelevanten Verbrauch im Auftrag des BMAS für das Jahr 2009 einen Preisanstieg von 0,5 % ermittelt. Für die Nettolöhne pro Kopf nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergibt sich für 2009 ein Anstieg der Nettolöhne von 0,67 %. Dabei wurde der statistische Einmaleffekt des Abzugs der PKV-Beiträge vom Bruttolohn zuvor herausgerechnet. Mit der im Gesetz vorgesehenen Gewichtung ergibt sich hieraus zum 1. Januar 2011 ein Anpassungsfaktor von 0,55 %, der auf die ungerundeten Ergebnisse für den regelsatzrelevanten Verbrauch aus der EVS 2008 bezogen wird.